

SATZUNG

des Tourismusvereins Witzwort-Uelvesbüll und Umgebung e.V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins ist:
„Tourismusverein Witzwort-Uelvesbüll und Umgebung“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:
„Tourismusverein Witzwort-Uelvesbüll und Umgebung e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witzwort.
- (3) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) Die Förderung des Fremdenverkehrs in den Orten Witzwort, Uelvesbüll und Umgebung,
 - b) die Betreuung der Gäste, insbesondere auch deren Kinder, durch Veranstaltungen und in der Durchführung von typischen heimatverbundenen Spielen;
 - c) den Gästen die hiesige Region in ihrer Vielfalt näher zu bringen und bei den Gästen und ihren Kindern Verständnis für den behutsamen Umgang mit der Natur zu wecken (Naturschutz).
Erreicht werden soll dieses insbesondere mit der Durchführung von Wattwanderungen und Exkursionen, die auch zum Kennenlernen der vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt dienen sollen;
 - d) die aktiven und passiven Mitglieder des Tourismusvereins Witzwort-Uelvesbüll und Umgebung zu vereinen, deren Interessen wahrzunehmen und ihnen Gelegenheit zu geben, Anregungen und Wünsche zu äußern und Meinungen und Erfahrungen auszutauschen;
 - e) die Hebung und Förderung des Tourismus durch Werbung und allen damit verbundenen Maßnahmen, die diesem Zweck dienen können;
 - f) die Kontaktpflege mit anderen Institutionen des Fremdenverkehrs.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Als aktive Mitglieder können aufgenommen werden:
Die Vermieter von Ferienunterkünften in den Gemeinden Witzwort, Uelvesbüll und Umgebung.
- (2) Als passive (fördernde) Mitglieder können aufgenommen werden:
 1. jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht zu den Personen gem. Absatz 1 gehört
 2. juristische Personen des öffentlichen Rechts und Privatrechts
 3. Personenvereinigungen.
- (3) Die aktiven und die passiven (fördernden) Mitglieder besitzen Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch freiwilligen Austritt
 2. durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen
 3. durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt ist nur zum **30.09.** eines jeden Jahres möglich und muß dem Vorstand schriftlich bis zum **30.06.** des betreffenden Jahres mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- das Mitglied den Vereinsinteressen und –bestrebungen schuldhaft in grober Weise zuwiderhandelt oder
- trotz wiederholter Mahnung den fälligen Beitrag nicht entrichtet.

Ausgeschlossene und ausscheidende Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Eigentum und dem Vermögen des Vereins.

- (6) Personen, welche sich um den Verein und um seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn mindesten drei Viertel der Anwesenden dafür sind.
Diese Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den aktiven und passiven Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung kann auch eine gesonderte Beitragsordnung des Vereins beschließen.
- (3) Als Rechnungsjahr gilt die Zeit vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 4

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 5

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus acht Personen:
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Kassenwart (in)
 4. dem/der Schriftführer (in)
 5. dem/der Geschäftsführer (in)
 6. dem/der Beisitzer (in) aus dem Gewerbebereich
 7. dem/der Beisitzer (in) aus dem Hotel- und Gaststättenbereich
 8. dem/der Beisitzer (in) aus dem Bereich der Zimmervermieter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - (a) der/die 1. Vorsitzende
 - (b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der/die Geschäftsführer (in)

Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise

beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.500,00 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 6

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
Zu Vorstandsmitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB können nur aktive Mitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) In den geraden Jahren werden gewählt:
(a) stellvertretende/r Vorsitzende/r
(b) Schriftführer / in
(c) Geschäftsführer /in

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

(a) 1. Vorsitzende/r
(b) Kassenwart / in

Jedes Jahr werden gewählt:

(a) 1 Beisitzer / in aus dem Gewerbebereich
(b) 1 Beisitzer / in aus dem Hotel- und Gaststättenbereich
(c) 1 Beisitzer / in aus dem Bereich der Zimmervermieter

(3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein.
Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder dem Gesetz einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
 - (c) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - (d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (3) Hinsichtlich der Verfügung über Vereinsmittel ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Die Verwaltung des Vereins geschieht ehrenamtlich. Etwaige Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Bare Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern erstattet. Soweit sie für die Durchführung ihrer Vorstandsaufgaben ihren privateigenen Pkw benutzen, ist ihnen ein angemessenes Kilometergeld zu zahlen, dessen Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in ist insbesondere für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
- Zimmervermittlung und den damit verbundenen Schriftverkehr
 - Gästebetreuung vor Ort und sonstige Serviceleistungen
 - Durchführung von Veranstaltungen.
- (6) Der/die Kassenwart/in führt das Mitgliedsverzeichnis, fordert die Beiträge ein und verbucht sie. Er/sie begleicht aus der Vereinskasse die vom Vorstand oder dem/der Vorsitzenden zur Zahlung angewiesenen Rechnungen gegen Quittung und legt jährlich der Mitgliederversammlung Rechnung.
Die Jahresrechnung ist vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen.
- (7) Im Verhinderungsfall werden Schriftführer/in und Kassenwart/in durch die Beisitzer vertreten. Diese Regelung bezieht sich jedoch nicht auf den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) In den Sitzungen des Vorstandes führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

- (3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse enthalten soll. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (4) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Einberufung der Vorstandssitzung muß innerhalb einer Woche erfolgen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen in beratender Funktion zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 9

Ausschüsse

Wenn die Geschäfte des Vorstandes sich häufen oder besondere Aufgaben zu lösen sind, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung besondere Ausschüsse für bestimmte Zwecke gebildet werden.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive und passive Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts über das vergangene Jahr durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, dessen Niederschrift im Protokollbuch aufzunehmen ist;
 - b) Beschlußfassung über die Jahresrechnung;
 - c) Beschlußfassung über die Kassen- und Rechnungsprüfung;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Beschlußfassung über den Haushaltsplan,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - h) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen;
Die Wahl der beiden Kassenprüfer ist jährlich vorzunehmen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - i) Beschlußfassung über eingebrachte Anträge, vorzunehmende Arbeiten und zu leistende Ausgaben;
 - j) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

- k) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand;
- l) Beschlussfassung und Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Kilometergeld für den Vorstand;
- m) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstandes mit einem Geschäftswert über 1.500,00 EUR;
- n) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, und zwar im Oktober, spätestens im November, zu der/die Vorsitzende durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen und unter der Angabe der Tagesordnung einzuladen hat. „Diese Einberufung steht der Ankündigung der Mitgliederversammlung in den „Husumer Nachrichten“ gleich“.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können, so oft es die Interessen des Vereins erfordern, durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand muß innerhalb von 14 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein schriftlicher begründeter Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder vorliegt. Sinkt die Mitgliederzahl unter 50, müssen mindestens fünf Mitglieder den Antrag auf Einberufung der Versammlung stellen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die Art der Abstimmung und der Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung und die Wahl muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlußfähig.

- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der behandelten Gegenstände, die Anträge und die Beschlüsse enthalten soll. Das Protokoll ist vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen und auf Verlangen in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens 14 Tage vor der zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich zugestellt werden. Anträge des Vorstandes zu einer Satzungsänderung müssen spätestens mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15

Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die ein Mitglied oder Vorstandsmitglied sich vor, während oder nach Zusammenkünften zufügt oder die ihm zugefügt werden. Gleiches gilt, wenn einem Mitglied oder Vorstandsmitglied bei Ausübung seiner sonstigen Vereins- oder Vorstandstätigkeit ein Schaden entsteht. Jedes Mitglied, das Übernachtungen übernimmt oder selbst durchführt, sollte eine Haftpflichtversicherung abschließen. Der Verein haftet auch in diesen Fällen nicht.
- (2) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
Falls die erste Versammlung nicht beschlußfähig ist, kann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen in einer zweiten, zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Versammlung, der Verein bei einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Anwesenden aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Über die Verwertung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

Witzwort, den 04. November 2003